

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017**

**Vom 27. Juli 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 72

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 31. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungen und Modulnoten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienverlaufsplan

Anhang: Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs AgriGenomics an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Das Masterstudium führt zu einem vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat qualifiziert sich im Rahmen des Studiums für die Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der Genomanalyse in der landwirtschaftlichen Forschung und zur Optimierung von Verfahren und der Verbesserung von Produkten, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

### **§ 4 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften erworben hat. Der Zugang zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss in einem verwandten Studiengang oder gleichwertigen anderen Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang ist möglich, wenn der Abschluss nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorabschluss in Agrarwissenschaften an der CAU aufweist und die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- (2) Von den Studierenden wird ebenfalls der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen erwartet. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (3) Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen kann von einschlägigen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden, die in den veröffentlichten Modulbeschreibungen aufzuführen sind. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Auflagen machen.

### **§ 5 Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 62 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 27 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Das Masterstudium umfasst folgende Module (Anlage1)
  - 9 Pflichtmodule – 51 Leistungspunkte
  - Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog der für den Studiengang AgriGenomics zur Verfügung stehenden Module (Anhang 2) zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten aus dem übrigen Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät oder anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen des Studienganges AgriGenomics entsprechen.

### **§ 6 Studienjahr**

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich, zu geraden Semestern nur im Sommersemester.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
  - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gem. § 52 Absatz 12 HSG
  - bestandenes ReferatEinzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in der Anlage und den Anhängen gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

## **§ 9**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungssprache ist englisch.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der

Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Prüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 und dem Anhang 2. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage und dem Anhang 2 angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen, ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages besteht.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

- (7) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

### **§ 13**

#### **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) gekennzeichneten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen nachgewiesen sowie die Masterarbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
  1. die Modulnoten der Pflichtmodule gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
  2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten,
  3. die Bereichsnote des Wahlpflichtbereichs gewichtet mit 42 Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 16), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang AgriGenomics mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 möglich.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den . Juli 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage 1:

### Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs AgriGenomics

	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	Import	Teilnahme-pflicht	benotete PL	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	AEF-agrig001	Introduction to Molecular Biology	x		x	M 75% P 25%	6	
	AEF-agrig002	Organization and Analysis of Eukaryotic Genomes	x			M 100%	6	
	AEF-agrig003	Biochemistry and Proteomics	x			M 100%	6	
	AEF-agrig004	Introduction to Crop and Animal Breeding	x			M 100%	6	
		Wahlpflichtmodul					6	
							<b>Σ 30</b>	
2. Semester	AEF-agrig006	Applied Genome and Proteome Research	x		x	P 100%	6	
	AEF-agrig007	Applications of Genomics in Agriculture	x			M 50% M 50%	6	
	biol258b	Computational and Comparative Genomics	x	x		K 100%	6	
		Wahlpflichtmodul					6	
		Wahlpflichtmodul					6	
							<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
3. Semester	AEF-agrig005	Genomics in Research and Industry			x	R 50% H 50%	6	
		Wahlpflichtmodul					6	
		Wahlpflichtmodul					6	
		Wahlpflichtmodul					6	
		Wahlpflichtmodul					6	
							<b>Σ 30</b>	
3. Semester	AEF-agrig008	Research Seminar				R 100%	3	
		Master's Thesis					27	
							<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –  
Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)